



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

---



## 1. Geltung der Bedingungen

(der Firma Reinhardt-Plast GmbH, nachfolgend RP genannt)

1. Diese Bedingungen gelten für alle Formen möglicher Vertragspartner (z. B. natürliche Person, juristische Person des Privatrechts, juristische Person des öffentlichen Rechts, etc.).
2. Die Lieferungen, und Leistungen der RP erfolgen ausschließlich auf Grund dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Abweichungen von den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von RP sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote, insbesondere in Prospekten, Anzeigen usw. sind – auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote halten wir uns 30 Tage gebunden.
2. Der Besteller ist an seine Bestellung gebunden. Lehnt RP nicht binnen zwei Wochen nach Eingang die Annahme ab, so gilt der Auftrag als angenommen.
3. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn RP sie schriftlich bestätigt.
4. Die Mitarbeiter von RP sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

## 3. Preise

1. Maßgebend sind die in der jeweils gültigen Preisliste oder Auftragsbestätigung von RP genannten Preise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Gesonderte Lieferungen und Leistungen werden separat berechnet.
2. Die Preise verstehen sich ohne Verpackungs- und Versandkosten, sofern nicht die Preisliste etwas anderes vorsieht.

## 4. Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder -fristen bedürfen der Schriftform.
2. Die vereinbarte Lieferzeit beginnt nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller bereitzustellenden Unterlagen. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungswünsche des Bestellers verlängern die Lieferzeit angemessen.
3. Nimmt der Besteller die Lieferung oder die Leistung nicht termingerecht ab, ist RP berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schaden-

ersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Schadenersatz wegen Nichterfüllung, kann RP 10% des vereinbarten Preises ohne Nachweis fordern, sofern ein nicht nachweislich höherer Schaden entstanden ist.

4. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Basis von Ereignissen, die RP die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, etc., auch wenn sie bei anderen Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – hat RP auch die verbindlich vereinbarten Fristen und Termine nicht zu vertreten. Sie berechtigen RP, die Lieferung und/oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen.
5. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird RP von seiner Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.
6. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Verzugsentschädigung, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von RP.
7. RP ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

## 5. Versand und Gefahrübergang

1. Die Leistungen erfolgen unfrei und unversichert nach Wahl von RP ab Werk, sofern der Besteller nicht besondere Anweisungen erteilt hat.
2. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung an die den Transport ausführen den Personen übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk von RP verlassen hat, auch dann, wenn RP die Anlieferung übernommen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von RP unmöglich wird, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte entgegenzunehmen. Bei offensichtlichen Transportschäden ist der Besteller berechtigt, die Annahme der Ware abzulehnen.
4. Soweit die Gefahr auf den Besteller übergegangen ist, tritt bereits jetzt RP seine sämtlich bestehenden Ansprüche aus dem Speditionsvertrag an den Besteller ab.

## 6. Gewährleistung

1. RP gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistung erstreckt sich nur auf neu

- hergestellte Teile und nur auf Mängel, die die Lieferung infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, Materialfehler, mangelhafter Ausführung oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich einschränken. Die Gewährleistungspflicht erstreckt sich nur auf Schäden, die ursächlich auf den Hersteller zurückzuführen sind.
- Werden Montage-, Betriebs- und Wartungsanweisungen von RP nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung. Bei unsachgemäßer Schwimmbadwasserbehandlung und / oder Überschreitung nachfolgend genannter Grenzwerte, erlischt der Gewährleistungsanspruch.  
Bei Edelstahl der Güte V2A (z. B. 1.4301, etc.):  
Gehalt an freiem Chlor max. 1 [ppm], Gehalt an Chlorid max. 150 [ppm], pH-Wert 7,0 bis 7,8!  
Bei Edelstahl der Güte V4A (z. B. 1.4571, etc.)  
Gehalt an freiem Chlor max. 1,3 [ppm], Gehalt an Chlorid max. 400 [ppm], pH-Wert 6,8 bis 8,2!
  - Leichte Farbabweichungen der von RP gelieferten Folie gegenüber der bemusterten Folie sind generell möglich.
  - Der Besteller muss RP den Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind RP unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
  - Die Gewährleistungsfristen beginnen mit dem Lieferdatum; sie dauern längstens 2 Jahre, auch wenn die Abnahme später erfolgt. Für Handelsware gelten die Fristen / Gewährleistungen des Vorlieferanten, welche wir hiermit direkt an den Besteller abtreten.
  - Alle Teile oder Leistungen sind nach Wahl von RP unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der in Vertragsziffer 6.5 genannten Gewährleistungsfristen – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – vom Tage des Gefahrenüberganges angerechnet, infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich eingeschränkt wurden. Ersetzte Teile werden Eigentum von RP.
  - Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller, RP die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist RP von der Mängelhaftung befreit.
  - Wird im Rahmen des Rechtes für Nachbesserungen gem. 6.6 der Liefergegenstand zwecks

- Reparatur von RP zurückgenommen und gleichzeitig ein Ersatz gestellt, so verzichtet der Besteller auf sein Recht der Einbehaltung.
- Wenn RP eine ihr gestellte und angemessene Nachfrist verstreichen lässt – ohne den Mangel zu beheben – kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
  - Weitere Ansprüche des Bestellers gegen RP und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlers zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
  - Die Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
  - Gewährleistungsansprüche gegen RP stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die RP aus jedem Rechtsgrund und gegen den Besteller zustehen, werden RP die Sicherheiten gewährt, die der Besteller auf Verlangen nach Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um nicht mehr als 20% übersteigt.
- Die Ware bleibt Eigentum von RP. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für RP als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für diesen. Erlischt das (Mit-) Eigentum von RP durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache gemäß dem Werteanteil (Rechnungswert) auf RP übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der RP (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an RP ab. RP ermächtigt den Besteller widerruflich, die an RP abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungen

verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

- Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das Eigentum von RP hinweisen und RP unverzüglich benachrichtigen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – ist RP berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch RP liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

## 8. Zahlung

- Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen der Rechnungen von RP in bar ohne jeden Abzug – unabhängig vom Eingang der Rechnung – sofort nach Fertigstellung der Leistung von RP zu entrichten. Bei Neukunden bzw. bei Aufträgen / Projekten größeren Umfangs, behalten wir uns eine entsprechende Anzahlung durch den Besteller vor.
- Der Besteller ist nur berechtigt Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung – auch wenn Mängelrügen oder andere Gegenansprüche geltend gemacht werden – auszuführen, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.
- Gerät der Besteller in Verzug, so ist RP berechtigt ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von mindestens 8% über dem jeweiligen Basiszinsatz (gemäß § 288 II BGB) zu berechnen. Gleichzeitig wird die gesamte Restschuld fällig.
- RP ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Über die Art der erfolgten Verrechnung wird RP den Besteller informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist RP berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn RP über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung dann erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- Wenn RP Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst wird oder Zahlungen eingestellt werden oder wenn RP andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist RP berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. RP ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

## 9. Haftungsbeschränkung

- Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen RP als auch dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

## 10. Konstruktions- und Ausführungsänderungen

- RP behält sich vor, jederzeit Konstruktions- und Ausführungsänderungen vorzunehmen; sie ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.
- Angaben in Zeichnungen, Listen und Katalogen sind nur als annähernd zu betrachten, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

## 11. Reparaturen, Montage- und Wartungsarbeiten

- Berechnet werden die tatsächlich angefallenen Auftrags- und Wegezeiten, Fahrtkosten und Spesen sowie eingebauten Ersatzteile.
- Kostenvoranschläge sind nur schriftlich verbindlich. Die Verbindlichkeit bezieht sich nicht auf die Höhe der veranschlagten Kosten.
- Soweit die Arbeiten / Reparaturen im Werk durchgeführt werden müssen, erfolgen der Transport in das Werk und die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Bestellers.
- Beanstandungen nach erfolgter Reparatur sind vom Besteller gemäß 6.3 anzuzeigen.
- Kundendienstesätze und Reparaturmaßnahmen, die nicht durch Verschulden von RP verursacht wurden, werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

## 12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen RP und Besteller, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen und alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, ist ausschließlich 61462 Königstein (Taunus). Dies gilt auch, wenn der Besteller Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

## 13. Salvatorische Klausel

- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.